

Geschäftsordnung FMH

8. April 1999

Revisionen:

- 30. April 2003
- 15. Dezember 2006
- 03. Mai 2007
- 11. Dezember 2008
- 28. Mai 2009
- 27. Mai 2010
- 26. Mai 2011
- 07. Juni 2012
- 06. Dezember 2012
- 03. Oktober 2013
- 08. Mai 2014
- 30. Oktober 2014
- 07. Mai 2015
- 29. Oktober 2015
- 27. Oktober 2016
- 31. Oktober 2019
- 07. Oktober 2021
- 09. November 2023
- 07. November 2024
- 05. Juni 2025
- 06. November 2025

Inhaltsverzeichnis

I.	MITGLIEDSCHAFT (Art. 4 – 12 der Statuten)	7
Art. 1	Allgemeines	7
Art. 2	Aufnahmeverfahren für ordentliche Mitglieder	7
Art. 3	Mutationen (berufliche Stellung, Beitragskategorie, Übertritte, Austritte, Todesfälle, Adresse, usw.)	8
Art. 3 ^{bis}	Rekursfrist und Rechtsmittelbelehrung bei Ausschluss nach Art. 9 Abs. 4 und 5 der Statuten ²²	8
Art. 4	Beitragsfakturierung	8
Art. 5	Ausserordentliche Mitglieder (Art. 6 der Statuten)	8
Art. 5 ^{bis}	[...] ³¹	9
Art. 6	Ermittlung der Sitzverteilung in der ³ [...] ² ÄK	9
II.	ORGANE DER FMH (Art. 21 – 55 der Statuten)	9
1.	Urabstimmung (Art. 23 und 24 der Statuten)	9
Art. 7	Fristenlauf und Verfahren ⁶	9
2.	Die Schweizerische Ärztekammer (Art. 25 – 35 der Statuten)	9
Art. 8	Wahl der ÄK-Delegierten bzw. Ersatzdelegierten	9
Art. 9	Einladung und ³ Teilnehmer an den Ärztekammersitzungen	10
Art. 10	Vorbereitung und Einberufung der ÄK (Art. 31 der Statuten)	11
Art. 11	Gang der Verhandlungen der ÄK (Art. 35 der Statuten)	11
Art. 12	Abstimmungen [...] ³² in der ÄK (Art. 33 der Statuten)	12
Art. 12a	Wahlen in der ÄK (Art. 33 der Statuten) ³²	12
Art. 12b	Gemeinsame Bestimmungen für Abstimmungen und Wahlen in der ÄK (Art. 33 der Statuten) ³²	13
Art. 13	[...] ² Aufzeichnung ³ der Ärztekammersitzungen (Art. 35 Abs. 2 der Statuten)	13
Art. 14	Schriftliche Abstimmung (Art. 34 der Statuten)	13
3.	Die Delegiertenversammlung ³ (Art. 36 – 40a ³ der Statuten)	13
Art. 15	Präambel ⁵	13
Art. 16	Wahl der Delegierten in die DV ³	13
Art. 17	Offenlegung ³	14
Art. 18	Vorbereitung und Einberufung der DV ³	14
Art. 19	Verhandlungen ³	14
Art. 19 ^{bis}	Budget der DV ⁸	15
Art. 20	Schriftliche Abstimmung ³	15
4.	Der Zentralvorstand (Art. 47 – 51 der Statuten)	15
Art. 21	Wahl [...] ² , Amtsantritt und Rücktritt ³ des ZV und des Präsidenten der FMH ^{19,3} (Art. 48 der Statuten)	15
Art. 22	Organisation und Arbeitsweise des ZV ³	16
Art. 23	[...] ³²	16
Art. 24	[...] ³²	16
Art. 25	[...] ³²	16
5.	Das Generalsekretariat (Art. 52 der Statuten)	16
Art. 26	Aufgaben ³	16
Art. 27	Organisation ³	16
Art. 27 ^{bis}	Geschäftsstelle des SIWF ¹²	17
6.	Die [...] ² Geschäftsprüfungskommission ³ (Art. 53 der Statuten)	17
Art. 28	Wahl, Amtsantritt und Rücktritt ³	17
Art. 29	Organisation und Arbeitsweise ³	17
7.	Die [...] ² Standeskommission der FMH ³ (Art. 54 und 55 der Statuten)	17
Art. 30	Wahl, Amtsantritt und Rücktritt ⁶	17
8.	Datenschutzberater ²⁸ (Art. 56 der Statuten) ²³	18
Art. 30 ^{bis}	Aufgaben ²³	18
III.	ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN DEN ORGANEN³	19
Art. 31	Der Planungs- und Budgetierungsprozess ³	19

Art. 32	Funktionendiagramm ³	20
IV.	WEITERE BESTIMMUNGEN	20
Art. 33	Zeichnungsberechtigung für die FMH	20
Art. 34	Informationsaufgaben und Kontakte mit den Medien	20
Art. 35	Schweizerische Ärztezeitung (SÄZ) (Art. 3 lit. g und h der Statuten)	20
Art. 36	Schlussbestimmungen	20
Anhang I	zur Geschäftsordnung FMH	22
Anhang II	zur Geschäftsordnung FMH	23

Der besseren Lesbarkeit zuliebe wird in der Regel die männliche Form verwendet.

Abkürzungen

ÄK	Schweizerische Ärztekammer
DV	Delegiertenversammlung ³
EK WBT	Einsprachekommission Weiterbildungstitel
EK WBS	Einsprachekommission Weiterbildungsstätten
FG	Fachgesellschaften
GPk	Geschäftsprüfungskommission ⁶
GO	Geschäftsordnung
GS	Generalsekretariat
KG	Kantonale Ärztesgesellschaften
[...] ⁷	
OMCT	Ordine dei medici del Cantone Ticino
SIWF	Schweizerisches Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung ⁸
SK FMH	Standeskommission der FMH
SMSR	Société médicale de la Suisse romande
TK	Titelkommission
UA	Urabstimmung
VEDAG	Verband Deutschschweizer Ärztesgesellschaften
VSAO	Verband Schweizer Assistenz- und Oberärzte /-innen
VLSS	Verein der Leitenden Spitalärzte der Schweiz
WBSK	Weiterbildungsstättenkommission
ZV	Zentralvorstand

Fussnotentext zu den Revisionen vom 30. April 2003, 14./15. Dezember 2006, 3. Mai 2007, 11. Dezember 2008, 28. Mai 2009, 27. Mai 2010, 26. Mai 2011, 7. Juni 2012, 6. Dezember 2012, 3. Oktober 2013, 8. Mai 2014, 30. Oktober 2015, 7. Mai 2015, 29. Oktober 2015, 27. Oktober 2016, 31. Oktober 2019, 7. Oktober 2021, 9. November 2023, 07. November 2024, 05. Juni 2025, 6. November 2025

- ¹ Ärztekammer-Beschluss vom 30. April 2003, in Kraft ab 3. August 2003
- ² Gestrichen durch Ärztekammer-Beschluss vom 14./15. Dezember 2006, in Kraft ab 17. März 2007
- ³ Ergänzt durch Ärztekammer-Beschluss vom 14./15. Dezember 2006, in Kraft ab 17. März 2007
- ⁴ Gestrichen durch Ärztekammer-Beschluss vom 3. Mai 2007, in Kraft ab 23. August 2007
- ⁵ Ergänzt durch Ärztekammer-Beschluss vom 3. Mai 2007, in Kraft ab 23. August 2007
- ⁶ Redaktionelle Ergänzung des Titels, in Kraft ab 23. August 2007
- ⁷ Gestrichen durch Ärztekammer-Beschluss vom 11. Dezember 2008, in Kraft ab 29. März 2009
- ⁸ Ergänzt durch Ärztekammer-Beschluss vom 11. Dezember 2008, in Kraft ab 29. März 2009
- ⁹ Redaktionelle Korrektur vom 11. Dezember 2008, in Kraft ab 29. März 2009
- ¹⁰ Ergänzt durch Ärztekammer-Beschluss vom 28. Mai 2009, in Kraft ab 7. September 2009
- ¹¹ Gestrichen durch Ärztekammer-Beschluss vom 27. Mai 2010, in Kraft ab 30. August 2010
- ¹² Ergänzt durch Ärztekammer-Beschluss vom 27. Mai 2010, in Kraft ab 30. August 2010
- ¹³ Ergänzt durch Ärztekammer-Beschluss vom 26. Mai 2011, in Kraft ab 12. September 2011
- ¹⁴ Ergänzt durch Ärztekammer-Beschluss vom 7. Juni 2012, in Kraft ab 15. Oktober 2012
- ¹⁵ Angepasst durch Ärztekammer-Beschluss vom 6. Dezember 2012, in Kraft ab 1. April 2013
- ¹⁶ Gestrichen durch Ärztekammer-Beschluss vom 3. Oktober 2013, in Kraft ab 3. Februar 2014
- ¹⁷ Ergänzt durch Ärztekammer-Beschluss vom 3. Oktober 2013, in Kraft ab 3. Februar 2014
- ¹⁸ Gestrichen durch Ärztekammer-Beschluss vom 8. Mai 2014, in Kraft ab 1. September 2014
- ¹⁹ Ergänzt durch Ärztekammer-Beschluss vom 8. Mai 2014 bzw. dadurch bedingte redaktionelle Nachführung, in Kraft ab 1. September 2014
- ²⁰ Gestrichen durch Ärztekammer-Beschluss vom 30. Oktober 2014, in Kraft ab 15. Februar 2015
- ²¹ Ergänzt durch Ärztekammer-Beschluss vom 30. Oktober 2014, in Kraft ab 15. Februar 2015
- ²² Ergänzt durch Ärztekammer-Beschluss vom 7. Mai 2015, in Kraft ab 29. August 2015
- ²³ Ergänzt durch Ärztekammer-Beschluss vom 29. Oktober 2015, in Kraft ab 22. Februar 2016
- ²⁴ Gestrichen durch Ärztekammer-Beschluss vom 27. Oktober 2016, in Kraft ab 19. Februar 2017
- ²⁵ Ergänzt durch Ärztekammer-Beschluss vom 27. Oktober 2016, in Kraft ab 19. Februar 2017
- ²⁶ Geändert durch Ärztekammer-Beschluss vom 31. Oktober 2019, in Kraft ab 17. Februar 2020
- ²⁷ Ergänzt durch Ärztekammer-Beschluss vom 7. Oktober 2021, in Kraft ab 8. März 2022

- ²⁸ Geändert durch Ärztekammer-Beschluss vom 7. Oktober 2021, in Kraft ab 1. September 2023
- ²⁹ Geändert durch Ärztekammer-Beschluss vom 9. November 2023: Schrittweise Erhöhung der Anzahl Jahre Mitgliedschaft von 40 auf 45 Jahre für eine Beitragsbefreiung, in Kraft ab 3. April 2024
- ³⁰ Aufgrund der Erhöhung der Grundbeiträge für die Kategorien 1 und 2 gemäss Beschluss der Ärztekammer vom 7. November 2024, in Kraft ab 15. April 2025, sind die Bruchteile bei den Beiträgen nicht mehr anwendbar und werden gestrichen.
- ³¹ Geändert durch Ärztekammer-Beschluss vom 5. Juni 2025, in Kraft ab 1. Januar 2026.
- ³² Geändert durch Ärztekammer-Beschluss vom 6. November 2025, in Kraft ab 5. Mai 2026.

I. MITGLIEDSCHAFT (Art. 4 – 12 der Statuten)

Art. 1 Allgemeines

¹ Alle Mitglieder sind einer Beitragskategorie zugeordnet (Anhang). Die Beitragskategorien gelten für die Grundbeiträge der FMH und der KG (Art. 11 Abs. 3 der Statuten).

² In begründeten Fällen und für ordentliche³¹ Mitglieder, deren jährliches Berufseinkommen das Hundertfache des geschuldeten jährlichen FMH-Grundbeitrages nicht erreicht, werden die [...] ² Mitglieder³beiträge auf schriftliches Gesuch hin reduziert oder erlassen. Gesuche sind an die Basisorganisation zu richten.³

³ [...] ²

⁴ Das zentrale Mitgliederregister der FMH bildet die Grundlage für alle mitgliedschaftsrelevanten Fragen, insbesondere die FMH-Mitgliedschaft, die Zugehörigkeit zu einer Basisorganisation, die Beitragskategorie, die Beitrags³-Fakturierung und die Wahlen für die ÄK.

⁵ Der ZV definiert die gleichwertigen Arztdiplome gemäss Art. 5 Abs. 1 der Statuten.

Art. 2 Aufnahmeverfahren für ordentliche Mitglieder

¹ Interessenten wird vom GS oder der Basisorganisation³ ein einheitliches Formular für das Aufnahmegesuch [...] ² zugestellt. Das ausgefüllte Aufnahmegesuch [...] ² wird von den Interessenten an die zuständige bzw. gewünschte Basisorganisation eingereicht, welche die Beitrittsvoraussetzungen nach Art. 5 Abs. 1 bzw. Art. 7a³¹ der Statuten prüft, die FMH³-Beitragskategorie zuteilt, allfällige Beitragsreduktionen beurteilt und die Unterlagen an das GS weiterleitet. Dem Aufnahmegesuch für eine ordentliche Mitgliedschaft³¹ müssen beiliegen: Beitrittserklärung, Datenblatt und eine Kopie des Arztdiploms, gegebenenfalls eine Arbeitsbestätigung oder eine Kopie der Berufsausübungsbewilligung.³ Allenfalls ist das Original des Arztdiploms oder eine beglaubigte Übersetzung desselben einzureichen.

^{1bis} Dem Aufnahmegesuch für ambulante Einrichtungen müssen beiliegen:³¹

- a. Beitrittserklärung für Einrichtungen;
- b. Liste der in der Einrichtung angestellten Ärzte;
- c. Verpflichtung zur Einhaltung der Statuten, der Geschäftsordnung (GO) sowie der Standesordnung und der darauf beruhenden verbindlichen Beschlüssen der FMH;
- d. Kopie der Zulassung zur obligatorischen Krankenpflegeversicherung;
- e. Kopie der kantonalen Betriebsbewilligung (wenn vorhanden).

² Das GS überprüft die Beurteilung der Basisorganisation und teilt ihr³ allfällige Änderungen mit der entsprechenden Begründung [...] ² mit. Können sich das GS und die Basisorganisation über die Aufnahme, die Zuteilung der Beitragskategorie oder die Beitragsreduktion nicht einigen, entscheidet der ZV.

³ Das Mitglied gilt als aufgenommen, sobald die Angaben des Aufnahmegesuches (Beitrittserklärung und Datenblatt) im zentralen Mitgliederregister des GS gespeichert sind.

⁴ Die kantonalen Ärztesellschaften, [...] ² der VSAO sowie der VLSS³ können den Beitritt von der gleichzeitigen Mitgliedschaft in einem Bezirksverein bzw. einer Sektion abhängig machen.

⁵ Sind die Aufnahmebedingungen nicht erfüllt, teilt die Basisorganisation dies dem Interessenten mit, unter Hinweis auf die Möglichkeit, den ablehnenden Entscheid innert 30 Tagen an den ZV weiterziehen zu können (Art. 5 Abs. 3 bzw. Art. 7a Abs. 2³¹ der Statuten).

Art. 3 Mutationen (berufliche Stellung, Beitragskategorie, Übertritte, Austritte, Todesfälle, Adresse, usw.)

¹ Die Mitglieder sind verpflichtet, die notwendigen Daten und deren allfällige [...] ² Änderungen ³ [...] ² dem ³ GS umgehend mitzuteilen. Das GS teilt diese ebenfalls der zuständigen Basisorganisation mit.

² Mitglieder, die in eine andere Basisorganisation übertreten wollen, melden dies schriftlich der bisherigen, sowie der gewünschten neuen Basisorganisation.

³ Die Basisorganisationen melden dem GS laufend Übertritte aus anderen Basisorganisationen, Austritte, Todesfälle sowie Mutationen, die direkt bei ihnen eingegangen sind. Die Meldungen für ordentliche Mitglieder ³¹ müssen mindestens folgende Angaben enthalten: [...] ² FMH-Nummer ³, Name, Vorname sowie Angaben über die entsprechenden Änderungen. Für ambulante Einrichtungen nach Art. 7a der Statuten müssen die Meldungen mindestens den Namen der Einrichtung und der verantwortlichen ärztlichen Leiterin bzw. des verantwortlichen ärztlichen Leiters sowie die Angaben über die entsprechenden Änderungen enthalten. ³¹

⁴ Die Fachgesellschaften übermitteln dem GS jährlich bis spätestens 31. Januar eine Liste der FMH-Mitglieder ihrer Gesellschaften. ³

Art 3^{bis} Rekursfrist und Rechtsmittelbelehrung bei Ausschluss nach Art. 9 Abs. 4 und 5 der Statuten²²

Die Rekursfrist beträgt 30 Tage seit der Mitteilung. Die Mitteilung erfolgt unter Hinweis auf die Möglichkeit, den Ausschluss innert 30 Tagen an den ZV (beim Ausschluss nach Art. 9 Abs. 4 der Statuten) bzw. an die ÄK (beim Ausschluss nach Art. 9 Abs. 5 der Statuten) weiterziehen zu können.

Art. 4 Beitragsfakturierung

¹ Die Abrechnungsperiode ist identisch mit dem Kalenderjahr.

² Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils im ersten Quartal durch die Basisorganisation. Auf den Rechnungen sind der Grundbeitrag und die Sonderbeiträge der FMH gesondert auszuweisen. Das Inkasso der FMH-Beiträge erfolgt ebenfalls durch die Basisorganisation. ¹

³ Die Basisorganisationen überweisen die geschuldeten Mitgliederbeiträge bis spätestens zum 30. September des jeweiligen Jahres.

⁴ Änderungen der Beitragskategorie sind jeweils nur per 1. Januar möglich.

⁵ Für die Festsetzung der Beitragskategorie sind die tatsächlichen Verhältnisse (berufliche Stellung, usw.) am 1. Januar des jeweiligen Jahres massgebend. Bei Änderungen, welche in der 1. Jahreshälfte mit Wirkung für das ganze Jahr eintreten (z.B. Auslandsaufenthalt, Aufgabe der Berufstätigkeit) kann das GS auf Antrag der Basisorganisation ³ den Mitgliedschaftsbeitrag angemessen reduzieren.

⁶ [...] ²

⁶ Neu eintretenden Mitgliedern wird für das laufende Jahr eine Pro-Rata-Rechnung gestellt.

Art. 5 Ausserordentliche Mitglieder (Art. 6 der Statuten)

¹ Ausserordentliche Mitglieder richten ihr Aufnahmegesuch (die Beitrittserklärung, das Datenblatt, sowie eine Kopie der Studentenlegitimation) direkt an das GS.

² [...] ³

² Die ausserordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, den Abschluss bzw. die Aufgabe des Studiums ³ [...] ² dem GS zu melden [...] ².

Art. 5^{bis} [...] ³¹

Art. 6 Ermittlung der Sitzverteilung in der³ [...] ² ÄK

Der Stichtag für die Festsetzung der Anzahl Delegierter pro Basis- bzw. Fachorganisation ist jeweils der 1. Januar des Jahres, in dem die Neuwahlen der FMH-Gremien stattfinden. ²⁻³ [...] ²

II. ORGANE DER FMH (Art. 21 – 55 der Statuten)

1. Urabstimmung (Art. 23 und 24 der Statuten)

Art. 7 Fristenlauf und Verfahren⁶

¹ [...] ²

² Die Frist von 60 Tagen, innert welcher die Organisationen und FMH-Einzelmitglieder die Urabstimmung über einen Beschluss der ÄK verlangen können, beginnt mit der Publikation des Beschlussprotokolls im offiziellen Publikationsorgan der FMH zu laufen. ³ [...] ²

³ Die Urabstimmung muss spätestens innert vier Monaten nach Eintreffen des letzten gültigen Antrags oder nachdem die ÄK einen entsprechenden Beschluss gefasst hat, durchgeführt [...] ² sein³.

⁴ Für die Organisation der Urabstimmung ist das GS zuständig. Das Abstimmungsverfahren wird in den drei offiziellen Sprachen im offiziellen Publikationsorgan der FMH [...] ² erläutert.

⁵ Jedes stimmberechtigte Mitglied der FMH erhält mindestens drei Wochen vor dem Stimmabgabetermin³ [...] ² das notwendige Stimmmaterial persönlich zugestellt [...] ².

⁶ Das Abstimmungsverfahren wird von einem Notar überwacht und protokolliert. ³ Er³ [...] ² teilt dem GS das Abstimmungsergebnis anonymisiert mit.

⁷ Mit Ausnahme der zwei in den Abs. 4 und 5 von Art. 33 der Statuten erwähnten Fälle, werden die Beschlüsse der Urabstimmung mit dem absoluten Mehr der abgegebenen gültigen Stimmzettel gefasst.

⁸ Das GS teilt das Abstimmungsergebnis umgehend dem ZV mit und veröffentlicht es im offiziellen Publikationsorgan der FMH. Drei Monate nach Veröffentlichung des Ergebnisses der Urabstimmung werden die Stimmzettel vernichtet.

2. Die Schweizerische Ärztekammer (Art. 25 – 35 der Statuten)

Art. 8 Wahl der ÄK-Delegierten bzw. Ersatzdelegierten

[...] ²

¹ Das GS berechnet die Sitzverteilung nach den Vorgaben der Statuten (Art. 26 Abs. 2 und Art. 27 Abs. 2³) und den geltenden Regeln für die Nationalratswahlen. Es teilt den Basis- und Fachorganisationen die Anzahl der ihnen zustehenden Delegiertensitze mit den entsprechenden Berechnungsmodalitäten mit.

² Die Basis- und Fachorganisationen sorgen dafür, dass jedes wahlberechtigte FMH-Mitglied das aktive und passive Wahlrecht persönlich ausüben kann [...] ². Für angeschlossene ambulante Einrichtungen gemäss Art. 7a der Statuten wird das Wahlrecht durch die verantwortliche ärztliche Leiterin bzw. den verantwortlichen ärztlichen Leiter ausgeübt. ³¹ Die Basis- und Fachorganisationen sind im Übrigen in der Ausgestaltung der Wahlmodalitäten frei (geheime oder offene Wahl, Proporz oder Majorzwahl, usw.).

³ Die Wahl der ÄK-Delegierten durch die DV der Basis- und Fachorganisationen ist zulässig, wenn dies in den jeweiligen Statuten vorgesehen ist.

⁴ Dieselben Regeln gelten für die Ergänzungswahl bei vorzeitig ausgeschiedenen Delegierten (Art. 28 der Statuten).

⁵ Die Basis- und Fachorganisationen teilen dem GS innert 14 Tagen nach erfolgter Wahl die gewählten ÄK-Delegierten und -Ersatzdelegierten mit.³

⁶ Offenlegung von Ämtern und Funktionen: Die ÄK-Delegierten teilen dem GS innert 14 Tage nach ihrer Wahl ihre Ämter und Funktionen gemäss Art. 22a der Statuten mit. Sie melden Änderungen ihrer Ämter und Funktionen ebenfalls innert 14 Tagen nach Eintritt der Änderung.³

Art. 9 Einladung und³ Teilnehmer an den Ärztekammersitzungen

¹ Das GS stellt den am Tag des Versands der Einladung zur ÄK-Sitzung gemeldeten ÄK-Delegierten die Sitzungsunterlagen direkt zu.³ Die im Zeitpunkt des Versandes der Einladung zur Ärztekammersitzung noch nicht verfügbaren Sitzungsunterlagen zu eingehenden Traktanden (Beilagen) sind den ÄK-Delegierten spätestens 2 Wochen vor der Sitzung nachträglich zuzustellen.⁵ Der Versand der Einladung und der Unterlagen erfolgt elektronisch (Zustellung des Mails mit Link zum Download).¹³

² [...] Zur Teilnahme an der ÄK sind die von ihren Basis- oder Fachorganisationen bis Sitzungsbeginn gemeldeten ÄK-Delegierte bzw. Ersatzdelegierten zugelassen. Findet zwischen dem Zeitpunkt des Versands der Unterlagen und der Durchführung der ÄK ein Mandatswechsel statt, übergibt der bisherige ÄK-Delegierte die Sitzungsunterlagen seinem Nachfolger. An der Sitzungsteilnahme verhinderte Delegierte lassen sich durch einen Ersatzdelegierten vertreten und sorgen dafür, dass dieser die Sitzungsunterlagen erhält (Art. 28 der Statuten).³ [...]²

³ [...] ²

⁴ [...] ² Das GS sendet die Einladungen für die Delegierten der gemäss Art. 25 Abs. 2 der Statuten mitspracheberechtigten Organisationen an die jeweilige Organisation. Diese sorgt für die Weiterleitung an ihren Delegierten.³

⁵ [...] ² Das GS erstellt die Präsenzliste der stimm- und wahlberechtigten sowie der antrags- und diskussionsberechtigten Teilnehmer.³

⁶ Ausser den stimm- und wahlberechtigten bzw. den antrags- und diskussionsberechtigten Delegierten, nehmen an der Sitzung mit beratender Stimme¹² die Mitglieder des ZV, [...] ¹¹ der Generalsekretär sowie der Präsident und der Geschäftsführer des SIWF¹² [...] ¹¹ teil (Art. 29 der Statuten). Weiter können an der Ärztekammersitzung teilnehmen:

- die Mitglieder der [...] ² Geschäftsprüfungskommission³
- die Generalsekretäre³ oder Geschäftsführer³ der Basis- und Fachorganisationen³
- die Generalsekretäre oder Geschäftsführer der Dachverbände⁵
- die Kaderangestellten des GS
- [...] ² der Chefredaktor³ der SÄZ
- die für die administrative Abwicklung der Sitzungen benötigten Mitarbeiter des GS.

⁷ Sitzungsentschädigungen werden ausschliesslich den teilnehmenden Delegierten ausgerichtet. Der ZV erlässt ein Reglement.³

⁸ [...] ²

Art. 10 Vorbereitung und Einberufung der ÄK (Art. 31 der Statuten)

¹ Jährlich finden zwei ordentliche Sitzungen der Ärztekammer statt: Im ersten Halbjahr findet die Sitzung zu den Beschlüssen Abnahme Jahresbericht, Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des ZV und der Geschäftsleitung des SIWF statt (Art. 30 Abs. 2 lit. a und b der Statuten). Im zweiten Halbjahr findet die Sitzung zur Verabschiedung des Budgets statt (Art. 30 Abs. 2 lit. c^{bis} der Statuten).³²

² Sitzungen, welche von dazu befugten Organisationen bzw. Delegierten verlangt werden (Art. 31 Abs. 1 der Statuten), setzt der ZV unter Beachtung der statutarischen Einladungsfrist [...] auf den nächstmöglichen Termin an.

³ Mindestens 6 Wochen vor jeder Ärztekammersitzung veröffentlicht das GS den Sitzungstermin und die bereits feststehenden Traktanden [...] im offiziellen Publikationsorgan der FMH³. Die Publikationsfrist entfällt bei Ärztekammersitzungen gemäss Art. 10 Abs. 2 sowie bei vom ZV angesetzten ausserordentlichen Ärztekammersitzungen.³ [...] ²

⁴ Geschäfte, die von den antragsberechtigten Organisationen, Organen, Delegierten oder FMH-Mitgliedern zur Traktandierung beantragt werden (Art. 32 der Statuten), sind in der Regel auf die Tagesordnung der nächsten, spätestens aber der übernächsten Ärztekammersitzung zu setzen.

⁵ [...] ²

⁶ [...] ² [...] ³² [...] ²

⁷ [...] ²

⁸ Die Jahresbezüge der einzelnen Mitglieder des ZV sowie des Präsidenten und der Vizepräsidenten des SIWF werden den ÄK-Delegierten alljährlich schriftlich mitgeteilt.¹²

⁹ Die ÄK-Delegierten und Ersatzdelegierten haben dem GS ihre Teilnahme bis spätestens um 12 Uhr am Vortag der Durchführung der virtuellen ÄK bekanntzugeben.²⁷

Art. 11 Gang der Verhandlungen der ÄK (Art. 35 der Statuten)

¹ Die Verhandlungen der ÄK werden simultanübersetzt (deutsch/französisch).

² Zu Beginn jeder ÄK bezeichnet der Vorsitzende die Stimmenzähler; sie bilden zusammen mit dem Präsidenten der FMH¹⁹, den beiden Vizepräsidenten und dem Generalsekretär das jeweilige Büro, das die Wahlen und Abstimmungen überwacht. An der virtuellen ÄK besteht das Büro aus dem Präsidenten der FMH¹⁹, den beiden Vizepräsidenten und dem Generalsekretär. Es werden keine Stimmenzähler bestimmt.²⁷

³ Zu Beginn jeder Sitzung legt die ÄK die Zeit fest, nach deren Ablauf keine Beschlüsse mehr gefasst und keine Wahlen mehr vollzogen werden dürfen.

⁴ Die ÄK kann die Reihenfolge, in der die Traktanden behandelt werden sollen, mit der Mehrheit der Stimmenden abändern. Im Übrigen gilt Art. 31 Abs. 3 der Statuten.

⁵ Jeder Delegierte, jedes ZV-Mitglied und der Generalsekretär haben das Recht, Anträge zu den zur Diskussion stehenden Traktanden zu stellen (Abänderungsantrag³²). [...] ²⁶ Der Abänderungsantrag ist dem Vorsitzenden schriftlich vor oder während der Sitzung [...] ²⁶ einzureichen. [...] ²

^{5bis} [...] ³²

⁶ Ordnungsanträge sind Anträge

- die darauf abzielen, einer angeblich verletzten statutarischen oder reglementarischen Vorschrift Nachachtung zu verschaffen sowie³
- auf Verschiebung, Unterbruch³ oder Abschluss der Beratungen. [...] ²

Sie können jederzeit gestellt werden. Bis zur Erledigung eines Ordnungsantrages sind die Beratungen in der Sache zu unterbrechen. Wird ein Ordnungsantrag angenommen, so erhalten noch diejenigen Sitzungsteilnehmer das Wort, welche es zuvor verlangt hatten.

⁷ Auf Vorschlag aus der ÄK oder des Vorsitzenden hin kann die Redezeit allgemein beschränkt werden. Ferner kann der Vorsitzende, nach vorheriger Mahnung, langfädigen Votanten das Wort entziehen. An der virtuellen ÄK legt der Vorsitzende zu Beginn der Sitzung fest, welche Teilnehmer über welche Kanäle (wie Chat, Mail, Wortmeldungen) kommunizieren können.²⁷

⁸ In der ÄK werden die in der DV behandelten Geschäfte in der Regel durch den Präsidenten der FMH¹⁹ und die [...] ¹⁶ Mitglieder³² des ZV vorgestellt. Die DV kann der ÄK beantragen, dass ein Geschäft durch den DV-[...] ¹⁸ Präsidenten¹⁹ vorgestellt wird.⁸

⁹ Dem [...] ² ZV oder einer Vertretung der zuständigen³ Kommission steht stets das Recht auf ein Einleitungs- und auf ein Schlussvotum zum behandelten Traktandum zu.

¹⁰ An der virtuellen ÄK stellen der Präsident und der Generalsekretär sicher, dass der elektronische Ablauf der Sitzung statutenkonform ist und insbesondere,

- dass die Beschlüsse nicht verfälscht werden können,
- dass die Identität der Teilnehmer eindeutig feststeht,
- dass jeder Antragsberechtigte Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann,
- dass nur Stimm- und Wahlberechtigte ihre Stimmen auf elektronischen Weg abgeben können, dass diesen für jede Wahl und Abstimmung eine angemessene Zeit zur Verfügung steht, und,
- dass das Wahl- und Abstimmungsgeheimnis gewahrt ist.²⁷

Art. 12 Abstimmungen [...] ³² in der ÄK (Art. 33 der Statuten)

¹ [...] ²⁶ Bei Abstimmungen werden Enthaltungen nicht mitgezählt. (Einem Sachgeschäft wird also zugestimmt, wenn es mehr Ja als Nein-Stimmen gibt.)³

² [...] ²⁶ Liegen zum selben Traktandum zwei oder mehr Anträge vor, die sich gegenseitig ausschliessen oder inhaltlich überschneiden, so sind diese mittels Eventualabstimmung auszumehren, bis ein Antrag verbleibt. Über dessen Annahme oder Ablehnung muss in einer letzten Abstimmung entschieden werden. Die Abstimmungsreihenfolge der Anträge ist so auszugestalten, dass von den Anträgen mit der kleinsten inhaltlichen Differenz bis zu denjenigen mit der grössten Differenz aufgestiegen werden kann. Kann aufgrund des Inhalts der Anträge keine Reihenfolge bestimmt werden, entscheidet der Vorsitzende darüber.²⁶

³ [...] ³²

⁴ [...] ³²

⁵ [...] ³²

Art. 12a Wahlen in der ÄK (Art. 33 der Statuten) ³²

¹ Wahlvorschläge müssen dem GS bis spätestens 5 Wochen vor der Ärztekammersitzung, an welche die Wahl stattfindet, eingereicht werden.

² Eine Kandidatin oder ein Kandidat ist im ersten Wahlgang gewählt, sobald sie oder er mehr als die Hälfte der Stimmen erreicht (absolutes Mehr der anwesenden stimmberechtigten ÄK-Delegierten; Enthaltungen werden mitgezählt³).

³ Haben mehr Kandidatinnen und Kandidaten das absolute Mehr erreicht, als Sitze zu vergeben sind, so ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat.

⁴ Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer von den verbliebenen Kandidatinnen und Kandidaten mehr Stimmen erhalten hat (einfaches Mehr).

⁵ Erhalten mehrerer Kandidatinnen oder Kandidaten für einen verbleibenden Sitz gleich viele Stimmen, findet eine Stichwahl statt. Kommt in der Stichwahl kein Entscheid zustanden, so entscheidet das Los.

Art. 12b Gemeinsame Bestimmungen für Abstimmungen und Wahlen in der ÄK (Art. 33 der Statuten)³²

¹ Bei geheimen Abstimmungen und Wahlen ziehen die zu Beginn der Sitzung bezeichneten Stimmentzähler die Stimm- bzw. Wahlzettel ein. Die Auszählung der Stimmen wird durch Mitarbeiter des GS vorgenommen. Der Vorsitzende bezeichnet aus ihrem Kreise einen Leiter des Stimm- bzw. Wahlbüros, der für die korrekte Durchführung der Auszählung verantwortlich ist, ein Protokoll anfertigt und es unterschreibt. An der virtuellen ÄK besteht das Stimm- bzw. Wahlbüro aus dem verantwortlichen IT-Spezialisten und einem Juristen des GS sowie – falls notwendig – aus weiteren Mitarbeitenden des GS, welche vom Vorsitzenden bezeichnet werden.²⁷

² Muss eine virtuelle Sitzung aufgrund einer technischen Störung seitens der Sitzungsorganisation abgebrochen werden, weil die Störung innert nützlicher Frist nicht behoben werden kann, sind alle bis zu diesem Zeitpunkt ordentlich durchgeführten Abstimmungen und Wahlen gültig. Die Sitzung ist betreffend die übrigen Traktanden baldmöglichst nachzuholen. Treten bei mehr als zwei Delegierten technische Probleme auf mit der Folge, dass diese deswegen nicht abstimmen oder wählen können, wird die Sitzung unterbrochen. Die Sitzung kann erst dann fortgeführt werden, wenn allfällige technische Probleme seitens der Delegierten bis auf maximal zwei Delegierte behoben sind.²⁷

Art. 13 [...]² Aufzeichnung³ der Ärztekammersitzungen (Art. 35 Abs. 2 der Statuten)

¹ Die Verhandlungen der ÄK werden [...]² aufgezeichnet. Die [...]² Bild- und Tonaufnahmen der Sitzung²⁷ werden während 5 Jahren aufbewahrt.³

² Die ÄK-Delegierten und die Organisationen gemäss Art. 25 der FMH-Statuten können die Niederschrift bestimmter Abschnitte der Verhandlungen verlangen.

³ [...]²

Art. 14 Schriftliche Abstimmung (Art. 34 der Statuten)

Mindestens drei Wochen vor dem Abgabetermin werden den gemeldeten³ stimmberechtigten ÄK-Delegierten die Abstimmungsunterlagen [...]² persönlich [...]² zugestellt. Das Abstimmungsverfahren wird von einem Notar überwacht und protokolliert. Er teilt dem GS das Abstimmungsergebnis anonymisiert mit.³ [...]²

3. Die Delegiertenversammlung³ (Art. 36 – 40a³ der Statuten)

Art. 15 Präambel⁵

¹ Die DV der FMH versteht sich als eigenständig handelndes Organ der FMH und ist der ÄK gegenüber letztlich verantwortlich.⁵

² Die DV versteht sich als Bindeglied und Kommunikationsorgan zwischen ZV und der ÄK und auch als Korrektivorgan im Sinne einer Gewaltentrennung zwischen der Exekutive und der Basis der Ärzteschaft. Sie ist somit zwischen ZV und ÄK positioniert, um eine optimale Kooperation der letztlich bestimmenden Organe der Ärzteschaft zu ermöglichen.⁵

Art. 16 Wahl der Delegierten in die DV³

¹ In die DV sind nur ordentliche ÄK-Delegierte wählbar.³

² Die zur Nomination berechtigten Organisationen (Statuten Anhang IIb) melden dem GS ihre nominierten Delegierten für die DV bis spätestens 5 Wochen vor der ÄK-Sitzung, an welcher die Bestätigungswahl³² stattfinden soll.³

³ Abgestimmt wird offen und über die ganze Liste; die Ärztekammer kann mit einfachem Mehr entscheiden, sowohl die Delegierten einzeln zu bestätigen als auch die Abstimmung schriftlich durchzuführen. Eine Einzelbestätigung erfolgt ebenfalls, sollte die Liste als Ganzes abgelehnt werden.³

Art. 17 Offenlegung³

Die DV-Delegierten teilen dem GS innert 14 Tagen nach ihrer Bestätigung durch die ÄK ihre Ämter und Funktionen gemäss Art. 22a der Statuten mit. Sie melden Änderungen ihrer Ämter und Funktionen ebenfalls innert 14 Tagen nach Eintritt der Änderung.³

Art. 18 Vorbereitung und Einberufung der DV³

¹ [...] ² Die DV legt ihre ordentlichen Jahressitzungstermine ein halbes Jahr zum Voraus fest. Der Präsident der FMH¹⁹ und ZV sowie der DV- [...] ¹⁸ Präsident^{19,8} können je von sich aus unter Wahrung der statutarischen Vorschriften⁸ eine ausserordentliche Sitzung ansetzen.³

² [...] ² Anträge auf Traktandierung eines Geschäfts werden mittels Rundschreiben zu Händen des GS eingereicht. Sie enthalten unter anderem²¹ den Sachverhalt, eine Umschreibung des Problems und einen Beschlussvorschlag. Die Rubriken „Zusammenfassung“ und „Beschlussantrag“ des Rundschreibeformulars werden bei Eintreffen bis zwei Wochen vor Versand der Einladung vom GS und bei späterem Eintreffen vom Autor des RS²¹ [...] ²⁰ übersetzt.³

³ Die Einladung mitsamt der Traktandenliste und den zum Zeitpunkt des Versandes vorliegenden Rundschreiben wird den DV-Delegierten, den -Ersatzdelegierten sowie den Präsidenten und Sekretariaten der in der DV vertretenen Organisationen zugestellt.³

⁴ Die DV bestimmt, wer mit beratender Stimme an ihren Sitzungen teilnimmt.³

⁵ Die DV-Delegierten und Ersatzdelegierten haben dem GS ihre Teilnahme bis spätestens um 12 Uhr am Vortag der Durchführung der virtuellen DV bekanntzugeben.²⁷

Art. 19 Verhandlungen³

¹ Die Entscheidungsfindung in der DV ist grundsätzlich konsensorientiert.³

² Die Verhandlungen der DV sind nicht öffentlich. [...] ²⁰ Sie werden mündlich²¹ [...] ² übersetzt.³

^{2bis} Jeder Delegierte, jedes ZV-Mitglied und der Generalsekretär haben das Recht, Anträge zu den zur Diskussion stehenden Traktanden zu stellen. [...] ³²

³ Der DV- [...] ¹⁸ Präsident¹⁹ ist für das Erstellen und die Redaktion des Protokolls verantwortlich.⁸ [...] ⁷ Es⁸ hält die gefassten Beschlüsse und die ihnen zugrunde liegenden Hauptüberlegungen fest. Das Protokoll wird übersetzt und innert 15 Tagen nach der Sitzung an alle ÄK-Delegierten verschickt.³

^{3bis} An virtuellen Sitzungen sorgen der DV-Präsident und der Generalsekretär für den statutenkonformen Ablauf der Sitzung. Sie stellen sicher, dass die Voraussetzungen von Art. 11 Abs. 10 GO erfüllt sind. Der DV-Präsident legt zu Beginn der Sitzung fest, welche Teilnehmer über welche Kanäle (wie Chat, Mail, Wortmeldungen) kommunizieren können.²⁷

⁴ Das Protokoll ist nicht öffentlich. Wo die DV nichts anderes bestimmt, legt der [...] ⁷ DV- [...] ¹⁸ Präsident¹⁹ in Absprache mit dem Präsidenten der FMH^{19,8} fest, welche Beschlüsse den Mitgliedern in geeigneter Form mitgeteilt oder zugänglich gemacht werden.³

⁵ Die Verhandlungen der DV werden aufgezeichnet. Die Bild- und Tonaufnahmen der Sitzung²⁷ werden während 5 Jahren aufbewahrt.³

⁶ Die Beschlüsse der DV und deren Anträge zu Handen der Ärztekammer können in der Ärztekammer von einem Delegierten der DV vertreten werden.⁵

⁷ Die DV kann dem ZV Aufträge erteilen und eigene Projekte zu Handen der Ärztekammer aufgreifen.⁵

⁸ Bei technischen Störungen während einer virtuellen DV-Sitzung gilt Art. 12b Abs. 2 GO³² analog mit dem Unterschied, dass die DV nur dann weitergeführt werden kann, wenn bei maximal einem Delegierten technische Probleme vorliegen.²⁷

Art. 19^{bis} Budget der DV⁸

Der DV wird für ihre statutarische Funktionen im Budget der FMH ein eigener Betrag eingestellt. Dem DV- [...] ¹⁸Präsident¹⁹ werden die nötigen Mittel, Unterstützung und Unterlagen zur Erfüllung seiner statutarischen Aufgaben vom Vorstandssekretariat zur Verfügung gestellt. Zusätzliche Mittel können ihm bei Bedarf vom ZV zugesprochen werden.⁸

Art. 20 Schriftliche Abstimmung³

¹ Mindestens 10 Tage vor dem Abgabetermin werden den DV-Delegierten die Abstimmungsunterlagen persönlich zugestellt. Das GS ist für die administrativen Belange zuständig.³

² Für das Zustandekommen eines Beschlusses in schriftlicher Abstimmung müssen zwei Drittel der Delegierten abstimmen (Enthaltungen werden mitgezählt).³

4. Der Zentralvorstand (Art. 47 – 51 der Statuten)

Art. 21 Wahl [...] ², Amtsantritt und Rücktritt³ des ZV und des Präsidenten der FMH^{19,3} (Art. 48 der Statuten)

¹ [...] ¹⁶ Der Amtsantritt eines ZV-Mitglieds oder eines Präsidenten der FMH¹⁹ erfolgt bei Wahl an der Frühjahressitzung spätestens am 1.7. desselben Jahres, bei Wahl an der Herbstsitzung spätestens am 1.1. des darauffolgenden Jahres. Der Zeitpunkt der Amtsübernahme kann vom neuen ZV-Mitglied oder vom neuen Präsidenten der FMH¹⁹ zwischen dem Ende der Sitzung, an welcher gewählt wurde, und dem 1.7. beziehungsweise dem 1.1. frei bestimmt werden. Das bisherige ZV-Mitglied oder der bisherige Präsident der FMH¹⁹ bleiben im Amt, bis dieses vom Nachfolger angetreten wird.¹⁷

² [...] ¹⁶ In Ausnahmefällen und auf Antrag des neuen ZV-Mitglieds oder des neuen Präsidenten der FMH¹⁹ kann die ÄK für den Amtsantritt einem späteren als dem in Abs. 1 vorgesehenen Zeitpunkt zustimmen. Dieser Zeitpunkt darf auf längstens 6 Monate nach der Wahl festgesetzt werden, wobei der neue Präsident der FMH¹⁹ die auf die Wahl folgende ÄK in jedem Fall zu leiten hat.¹⁷

³ Die ZV-Mitglieder und der Präsident der FMH^{19,17} teilen dem ZV und der GPK innert 14 Tagen nach [...] ¹⁶ ihrem Amtsantritt¹⁷ ihre Ämter und Funktionen gemäss Art. 22a der Statuten mit. Sie melden Änderungen ihrer Ämter und Funktionen ebenfalls innert 14 Tagen.³ [...] ²

⁴ Die ZV-Mitglieder teilen dem ZV und dem GS ihre Rücktrittsabsicht mindestens drei Monate vor der nächsten Ärztekammersitzung schriftlich mit.³

⁵ Der Präsident der FMH¹⁹ teilt seine Rücktrittsabsicht dem ZV, dem GS und den in der ÄK vertretenen Organisationen mindestens 6 Monate vor der nächsten Ärztekammersitzung mit.³

Art. 22 Organisation und Arbeitsweise des ZV³

¹ Der ZV nimmt die ihm in den Statuten übertragenen Aufgaben und Kompetenzen als Kollegium wahr. ZV-Entscheidungen sind Kollegialentscheidungen, die von allen ZV-Mitgliedern nach aussen vertreten werden.³ Der ZV erlässt für seine Organisation und Arbeitsweise ein Organisationsreglement (OrgReg ZV).³²

² Im Rahmen des von ÄK und DV vorgegebenen politischen Handlungsrahmens (Art. 30 und 36 der Statuten) legt der ZV für die Wahrnehmungen seiner Aufgaben und Kompetenzen eine Strategie fest.³

³ [...] ³²

^{3bis} [...] ³²

⁴ [...] ³²

⁵ [...] ³²

Art. 23 [...] ³²

Art. 24 [...] ³²

Art. 25 [...] ³²

5. Das Generalsekretariat (Art. 52 der Statuten)

Art. 26 Aufgaben³

¹ [...] ² Dem GS obliegt die Verwaltung und Administration des Verbandes und seiner Organe (Mitgliederverwaltung; Administration ÄK, DV, [...] ⁷ SIWF⁸, ZV, GPK und SK FMH). Es steht unter der Aufsicht des ZV, unterstützt ihn in seinen Aufgaben und setzt seine Beschlüsse um. Daneben obliegt ihm die Durchführung der Aufgaben der FMH gemäss Statuten (Art. 3).³

²⁻⁴ [...] ²

Art. 27 Organisation³

¹ Das GS wird durch den Generalsekretär geleitet. Er ist für die Erfüllung der Aufgaben gemäss Art. 26 verantwortlich.³

² Der ZV [...] ² legt die Arbeitsbedingungen des Generalsekretärs fest.

³ Der Generalsekretär sorgt für eine zweckmässige Organisation des GS. [...] ³²

⁴ [...] ³²

⁵ [...] ³²

⁶ [...] ³²

⁷ [...] ³²

⁸ [...] ²

Art. 27^{bis} Geschäftsstelle des SIWF¹²

¹ Der Präsident und die Vizepräsidenten des SIWF legen nach Anhörung des Generalsekretärs die Arbeitsbedingungen, den Tätigkeitsbereich und die Kompetenzen für den Geschäftsführer des SIWF fest.

² Der Geschäftsführer des SIWF sorgt in Absprache mit dem Präsident und den Vizepräsidenten des SIWF für die Erledigung der in den Bereich des SIWF fallenden Aufgaben und führt die ihm unterstellten Mitarbeitenden.

³ Die Regeln des GS für die Führung des Finanz-, Rechnungs- und Personalwesens, das Personalreglement sowie allfällige weitere Reglemente und Bestimmungen gelten auch für die Mitarbeitenden des SIWF.

6. Die [...]² Geschäftsprüfungskommission³ (Art. 53 der Statuten)

Art. 28 Wahl, Amtsantritt und Rücktritt³

¹ Ein neugewähltes GPK Mitglied tritt sein Amt am Schluss der Sitzung an, in der es gewählt worden ist. Auf denselben Zeitpunkt tritt es aus allen anderen Organen der FMH mit Ausnahme der ÄK zurück (Art. 53 der Statuten).³

² Die GPK-Mitglieder teilen der GPK und dem GS ihre Rücktrittsabsicht mindestens drei Monate vor der nächsten Ärztekammersitzung schriftlich mit.³

³ Die GPK-Delegierten teilen dem ZV und der GPK innert 14 Tagen nach ihrer Wahl ihre Ämter und Funktionen gemäss Art. 22a der Statuten mit. Sie melden Änderungen ihrer Ämter und Funktionen ebenfalls innert 14 Tagen.³

Art. 29 Organisation und Arbeitsweise³

¹ [...] Die GPK wählt aus ihrem Kreis einen Präsidenten. Organisation und Arbeitsweise der GPK sind im Geschäftsprüfungsreglement festgelegt.³

² Für die Erfüllung ihrer Aufgabe kann die GPK jederzeit in sämtliche Unterlagen und Dokumente der FMH Einsicht nehmen und mit den Mitgliedern des ZV, des SIWF⁸, Kommissionsmitgliedern und Beauftragten der FMH sowie den Mitarbeitenden des GS sprechen.³ [...] ²

³⁻⁴ [...] ²

⁵ Die [...] ² GPK³ und [...] ² die von ihr konsultierten Experten³ (Art. 53 Abs. 1 der Statuten) haben die im Rahmen ihrer Tätigkeit erworbenen Kenntnisse gegenüber Dritten vertraulich zu behandeln.

⁶ Die [...] ² GPK bringt³ ihren Jahresbericht zuhanden der ÄK der DV³, dem ZV, dem SIWF⁸ und dem Generalsekretär vorgängig zur Kenntnis³.

7. Die [...]² Standeskommission der FMH³ (Art. 54 und 55 der Statuten)

Art. 30 Wahl, Amtsantritt und Rücktritt⁶

¹ Hat der Präsident oder einer der Vizepräsidenten der Standeskommission der FMH (SK) die Absicht, während oder auf Ende seiner Amtszeit zurückzutreten, ist dies dem GS mindestens drei Monate vor der Ärztekammersitzung, in der sein Nachfolger zu wählen sein wird, schriftlich mitzuteilen.³

² Die Erneuerungswahlen für die Mitglieder der KG, VSAO, FG und VLSS in der SK FMH sollen im gleichen Jahr wie die Erneuerungswahlen für die ÄK-Delegierten stattfinden.

³ Es werden keine Ersatzmitglieder gewählt.

8. Datenschutzberater²⁸ (Art. 56 der Statuten)²³

Art. 30^{bis} Aufgaben²³

¹ Der bzw. die Datenschutzberaterin²⁸ hat namentlich folgende Aufgaben:

- a) Prüfen der Bearbeitung von Personendaten und Empfehlen von Korrekturmassnahmen, wenn der bzw. die Datenschutzberaterin²⁸ feststellt, dass Datenschutzvorschriften verletzt wurden;
- b) Führen des Verzeichnisses der Bearbeitungstätigkeit²⁸ der FMH; diese Liste ist dem Beauftragten (EDÖB) oder betroffenen Personen, die ein entsprechendes Gesuch stellen, zur Verfügung zu stellen;
- c) Ausarbeitung des Datenschutzkonzepts zuhanden des ZV;
- d) Erstellen eines Ausbildungs- und Informationskonzepts zuhanden des ZV, um die Schulung aller Mitarbeitenden, Stellen oder Organe der FMH sicherzustellen.

² Er bzw. sie steht unter der Aufsicht des ZV. Der ZV legt das Pflichtenheft fest.

III. ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN DEN ORGANEN³Art. 31 Der Planungs- und Budgetierungsprozess³

		Be- reich/ZV- Mitglied ³²	ZV	DV	GPK	ÄK
Februar - März	Ergebnisse Vorjahr evaluieren Jahresplanung initialisieren (top down)		▼			
April	Jahresplanung eingeben (bottom up)	◻				
Mai	Jahresplanung konsolidieren und Ziele festlegen anschliessend Diskussion mit DV		▼	◻		
Juni	Jahresplanung erstellen (top down)		▼			
	Ziele und Aufträge überprüfen sowie Budget erstellen	◻				
Juli	Halbjahresabschluss zuhanden der ÄK erstellen					▼
September	Jahresplanung und Gesamtbudget konsolidieren anschliessend Diskussion mit GPK		▼		◻	
Oktober	Gesamtbudget besprechen			◻		
November	Mittelfristplanung anpassen	◻	▼			
	Mittelfristplanung besprechen			◻		
Dezember	Jahresplanung und Gesamtbudget genehmigen					▼

Die Jahresplanung beinhaltet die Jahresziele sowie jeweils zu Beginn der Legislaturperiode die Strategieplanung (Vierjahresplanung).

▼ : Entscheid

◻ : Antrag / Bearbeitung

Die Regeln zum Planungs- und Budgetierungsprozess gelten für das SIWF sinngemäss.¹²

Art. 32 Funktionendiagramm³

Für die Zuteilung der Aufgaben und Kompetenzen an Organe, Gremien und Stellen sowie für das Zusammenwirken derselben in Entscheidungsprozessen wird ein Funktionendiagramm erstellt. Es ist integrierter Bestandteil der GO.³

IV. WEITERE BESTIMMUNGEN

Art. 33 Zeichnungsberechtigung für die FMH

¹ Zeichnungsberechtigt für die FMH sind je kollektiv zu zweien der Präsident der FMH¹⁹, [...] die³ beiden Vizepräsidenten und der Generalsekretär³ oder einer seiner Stellvertreter¹⁴.

² [...] ²

Art. 34 Informationsaufgaben und Kontakte mit den Medien

¹ Die Informationsaufgaben und die Kontakte zu [...] ² den Medien³ obliegen [...] ⁷ dem Präsidenten der FMH^{19,8}, den Vizepräsidenten, den [...] ¹⁶ Mitgliedern des ZV³², dem Generalsekretär und dem Medienbeauftragten. Die Koordination erfolgt durch den Medienbeauftragten.

² Diese Aufgaben bestehen insbesondere:

- In der [...] ² berufspolitischen³ Information und Meinungsbildung in der Ärzteschaft selbst;
- In der Sicherstellung der Präsenz der FMH in den Medien über alle zur Verfügung stehenden Kanäle [...] ² sowie dem Herstellen und Pflegen von Kontakten zu den Redaktionen, den Journalisten und den Opinion Leaders;
- In der Information der [...] ² politischen Instanzen sowie der Öffentlichkeit über Beschlüsse und Stellungnahmen der FMH zu [...] ² berufs³- und gesundheitspolitischen Fragen.

Art. 35 Schweizerische Ärztezeitung (SÄZ) (Art. 3 lit. g und h der Statuten)

¹ Die SÄZ ist das offizielle Publikationsorgan der FMH. Herausgeberin ist die Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH).

² Die SÄZ informiert in erster Linie die Ärzteschaft, darüber hinaus auch eine breitere Öffentlichkeit über berufs- und gesundheitspolitische Fragen und Entwicklungen sowie Zielsetzungen und Standpunkte der FMH.

Art. 36 Schlussbestimmungen

¹ Die ÄK hat die vorliegende Geschäftsordnung am 8. April 1999 verabschiedet und am 30. April 2003 erstmals revidiert. Die zweite Revision wurde am 15. Dezember 2006 provisorisch in Kraft gesetzt und am 3. Mai 2007 definitiv beschlossen.

² Allfällig notwendige Ausführungs- und Übergangsbestimmungen werden vom ZV erlassen. Der ZV setzt die Statuten und die Geschäftsordnung in Kraft. Er hat die revidierte Geschäftsordnung per 23. August 2007 in Kraft gesetzt.

³ Der Zentralvorstand ist zuständig für die Inkraftsetzung der Revision vom 11. Dezember 2008. Er hat sie nach unbenütztem Ablauf der Urabstimmungsfrist per 29. März 2009 in Kraft gesetzt.

⁴ Der Zentralvorstand ist zuständig für die Inkraftsetzung der Revision vom 28. Mai 2009. Er hat sie nach unbenütztem Ablauf der Urabstimmungsfrist per 7. September 2009 in Kraft gesetzt.

- ⁵ Der Zentralvorstand ist zuständig für die Inkraftsetzung der Revision vom 27. Mai 2010.
Er hat sie nach unbenütztem Ablauf der Urabstimmungsfrist per 30. August 2010 in Kraft gesetzt.
- ⁶ Der Zentralvorstand ist zuständig für die Inkraftsetzung der Revision vom 26. Mai 2011.
Er hat sie nach unbenütztem Ablauf der Urabstimmungsfrist per 12. September 2011 in Kraft gesetzt.
- ⁷ Der Zentralvorstand ist zuständig für die Inkraftsetzung der Revision vom 7. Juni 2012.
Er hat sie nach unbenütztem Ablauf der Urabstimmungsfrist per 15. Oktober 2012 in Kraft gesetzt.
- ⁸ Der Zentralvorstand ist zuständig für die Inkraftsetzung der Revision vom 6. Dezember 2012.
Er hat sie nach unbenütztem Ablauf der Urabstimmungsfrist per 1. April 2013 in Kraft gesetzt.
- ⁹ Der Zentralvorstand ist zuständig für die Inkraftsetzung der Revision vom 3. Oktober 2013.
Er hat sie nach unbenütztem Ablauf der Urabstimmungsfrist per 3. Februar 2014 in Kraft gesetzt.
- ¹⁰ Der Zentralvorstand ist zuständig für die Inkraftsetzung der Revision vom 8. Mai 2014.
Er hat sie nach unbenütztem Ablauf der Urabstimmungsfrist per 1. September 2014 in Kraft gesetzt.
- ¹¹ Der Zentralvorstand ist zuständig für die Inkraftsetzung der Revision vom 30. Oktober 2014.
Er hat sie nach unbenütztem Ablauf der Urabstimmungsfrist per 15. Februar 2015 in Kraft gesetzt.
- ¹² Der Zentralvorstand ist zuständig für die Inkraftsetzung der Revision vom 7. Mai 2015.
Er hat sie nach unbenütztem Ablauf der Urabstimmungsfrist per 29. August 2015 in Kraft gesetzt.
- ¹³ Der Zentralvorstand ist zuständig für die Inkraftsetzung der Revision vom 29. Oktober 2015.
Er hat sie nach unbenütztem Ablauf der Urabstimmungsfrist per 22. Februar 2016 in Kraft gesetzt.
- ¹⁴ Der Zentralvorstand ist zuständig für die Inkraftsetzung der Revision vom 27. Oktober 2016.
Er hat sie nach unbenütztem Ablauf der Urabstimmungsfrist per 19. Februar 2017 in Kraft gesetzt.
- ¹⁵ Der Zentralvorstand ist zuständig für die Inkraftsetzung der Revision vom 7. Oktober 2021.
Er hat sie nach unbenütztem Ablauf der Urabstimmungsfrist per 8. März 2022 in Kraft gesetzt.
- ¹⁶ Der Zentralvorstand ist zuständig für die Inkraftsetzung der Revision vom 7. Oktober 2021.
Er hat sie nach unbenütztem Ablauf der Urabstimmungsfrist per 1. September 2023 in Kraft gesetzt.
- ¹⁷ Der Zentralvorstand ist zuständig für die Inkraftsetzung der Revision vom 9. November 2023.
Er hat sie nach unbenütztem Ablauf der Urabstimmungsfrist per 3. April 2024 in Kraft gesetzt.
- ¹⁸ Der Zentralvorstand ist zuständig für die Inkraftsetzung der Revision vom 7. November 2024.
Er hat sie nach unbenütztem Ablauf der Urabstimmungsfrist per 15. April 2025 in Kraft gesetzt.
- ¹⁹ Der Zentralvorstand ist zuständig für die Inkraftsetzung der Revision vom 5. Juni 2025.
Er hat sie nach unbenütztem Ablauf der Urabstimmungsfrist per 1. Januar 2026 in Kraft gesetzt.
- ²⁰ Der Zentralvorstand ist zuständig für die Inkraftsetzung der Revision vom 6. November 2025.
Er hat sie nach unbenütztem Ablauf der Urabstimmungsfrist per 5. Mai 2026 in Kraft gesetzt.

Anhang I zur Geschäftsordnung FMH**Beitragskategorien**

Beitrags- kategorie- Code*	Berufliche Stellung	Beitragskategorie
1	[...] ¹⁶ Praktizierende Ärztinnen und Ärzte ¹⁷	[...] ³⁰ Beitrag**
1a ³¹	Verantwortliche ärztliche Leiterin bzw. verantwortlicher ärztlicher Leiter der ambulanten Einrichtung (Art. 7a der Statuten)	Beitrag**
2	[...] ¹⁶ Leitende Spitalärztinnen und –ärzte ¹⁷	[...] ³⁰ Beitrag**
3	[...] ¹⁶ Im Spital tätige Oberärztinnen und –ärzte und Spitalfachärztinnen und –ärzte ¹⁷	[...] ¹⁶ [...] ¹⁷ [...] ³⁰ Beitrag**
4	[...] ¹⁶ Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung zu einem Facharzttitel oder Schwerpunkt ¹⁷	[...] ³⁰ Beitrag**
5	Wohnsitz und Berufstätigkeit im Ausland	[...] ²⁴ [...] ²⁵ [...] ³⁰ Beitrag**
6	Vorübergehend nicht als Ärztin/Arzt berufstätige Mitglieder	[...] ³⁰ Beitrag**
7	Nach definitiver Berufsaufgabe (z.B. Altersgründen)	[...] ¹⁸ [...] ¹⁹ [...] ³⁰ Beitrag**
8	Ehrenmitglieder	kein Beitrag
9	nach 45 ²⁹ Jahren ordentlicher Mitgliedschaft	kein Beitrag
10	ausserordentliche Mitglieder	kein Beitrag
11 ^{17,31}	[...] ³¹ Ambulante Einrichtungen ³¹	[...] ³⁰ Beitrag**

*Einzelne Beitragskategorien dienen nur statistischen Zwecken und nicht zur Unterscheidung der Beitragshöhe.

** Die Höhe der Beiträge wird jährlich von der ÄK beschlossen.

Anhang II zur Geschäftsordnung FMH

Funktionendiagramm (Auswahl der Aufgaben nach ihrer Wichtigkeit und/oder Repräsentativität)

Aufgaben	UA	ÄK	DV	ZV	GS	[...] ⁷ SIWF ⁸	TK	WBSK	EK WBT	EK WBS	GPK	SK FMH
Abstimmung eines als nicht dringlich erklärter Beschluss der ÄK (Art. 24 St.)	▼											
Bestimmung der Grundzüge der Verbandspolitik (Art. 30 Abs. 1 St.)		▼	◇	◇								
Überwachung der Tätigkeit der anderen Organe (Art. 30 Abs. 1 St.)		▼										
Fassen der für alle Mitglieder verbindlichen Beschlüsse im statutarischen Bereich (Art. 30 Abs. 1 St.)		▼	◇	◇								
Abnahme des Jahresberichtes des ZV und des Jahresberichts der GPK (Art. 30 Abs. 2 lit. a St.)		▼		◇								
Genehmigung der Jahresziele und des durch den ZV unterbreiteten Budgets (Art. 30 Abs. 2 lit. c ^{bis} St.)		▼	◇	◇								
Festsetzung des allgemeinen jährlichen Grundbeitrages sowie allfälliger Sonderbeiträge (Art. 30 Abs. 2 lit. d St.)		▼		◇								
Anordnung der Urabstimmung (Art. 30 Abs. 2 lit. h St.)		▼										
Wahl des Präsidenten der FMH ¹⁹ und der 2 Vizepräsidenten der FMH (Art. 30 Abs. 2 lit. o St.)		▼										
Bearbeitung der als nicht dringlich erklärten Beschlüsse der DV (Art. 40a St.)		▼										

Aufgaben	UA	ÄK	DV	ZV	GS	[...]⁷ SIWF⁸	TK	WBSK	EK WBT	EK WBS	GPK	SK FMH
Behandlung aller wichtigen gesundheits- und standespolitischen Fragen (Art. 37 Abs. 1 lit. a St.)			▼	◇								
Beratung zu Handen der ÄK oder Verabschiedung von Beschlüssen im Auftrag der ÄK über das Ergreifen einer Initiative oder eines Referendums (Art. 37 Abs. 1 lit. d St.)		▼	◇	◇								
Beschlüsse über den Beitritt der FMH zu einem Initiativ- oder Referendumskomitee sowie Verabschiedung von Deklarationen bzw. Stellungnahmen (Art. 37 Abs. 1 lit. e St.)			▼	◇								
Genehmigung von eidg. Tarifverträgen (Art. 37 Abs. 1 lit. f St.)			▼	◇								
Vertretung der FMH gegen aussen (Art. 49 Abs. 1 St.)				▼								
Treffen der Vorkehrungen, die zur Erreichung des Zwecks der FMH als geboten erscheinen (Art. 49 Abs. 1 St.)				▼								
Vorbereitung der Geschäfte für die ÄK und die DV (Art. 49 Abs. 2 lit. a St.)				▼								
Wahl und Beaufsichtigung des Generalsekretärs (Art. 49 Abs. 2 lit. h St.)				▼								
Ausführen aller Aufgaben, die nicht durch die Statuten oder zwingendes objektives Recht anderen Organen übertragen sind (Art. 49 Abs. 2 St.)				▼								
Beaufsichtigung des Generalsekretariates (Art. 52 Abs. 1 St.)				▼								
Mitgliederverwaltung (Art. 26 GO)					▼							
Administration für die ÄK, DV, [...]⁷ SIWF⁸, den ZV, die GPK, SK FMH (Art. 26 GO)					▼							

Aufgaben	UA	ÄK	DV	ZV	GS	[...] ⁷ SIWF ⁸	TK	WBSK	EK WBT	EK WBS	GPK	SK FMH
Ausführen der Aufgaben der FMH (Art. 52 Abs. 1 St.)					▼							
Bearbeitung aller Fragen der Weiter- und Fortbildung (Art. 42 St.)						▼						
[...] ¹¹ Erlass der Weiterbildungsordnung und Fortbildungsordnung sowie Wahrnehmung aller damit verbundenen Aufgaben ¹² (Art. 42 lit. a St.)						▼						
Erledigung von Aufträgen zuhanden der ÄK [...] ¹¹ (Art. 42 lit. b St.)		◇		◇		▼						
Erlass eines Reglements über die Organisation und die Tätigkeit der [...] ⁷ SIWF ⁸ einschliesslich der Regelung über die Zeichnungsberechtigung für den Aufgabenbereich des SIWF ¹² (Art. 42 lit. c St.)						▼						
Beurteilung von Anfragen der in Weiterbildung stehenden Kandidaten über die Gestaltung und Anrechnung ihrer Weiterbildung (Art. 7 Abs. 1 lit. a WBO)							▼					
Beurteilung von Gesuchen für die Erteilung eines Facharztstitels oder Schwerpunktes (Art. 7 Abs. 1 lit. b WBO)							▼					
Anerkennung/Einteilung und Umteilung der Weiterbildungsstätten (Art. 8 Abs. 1 WBO)								▼				
Beurteilung von Einsprachen gegen Entscheide der TK über Anfragen der in Weiterbildung stehenden Kandidaten über die Gestaltung und Anrechnung ihrer Weiterbildung (Art. 9 Abs. 2 WBO)									▼			
Beurteilung von Einsprachen gegen Entscheide der TK betreffend Erteilung eines Facharztstitels oder Schwerpunktes (Art. 9 Abs. 2 WBO)									▼			

Aufgaben	UA	ÄK	DV	ZV	GS	[...] ⁷ SIWF ⁸	TK	WBSK	EK WBT	EK WBS	GPK	SK FMH
Beurteilung von Einsprachen gegen Entscheide des Leiters einer Weiterbildungsstätte betreffend nicht anrechenbarem FMH-Zeugnis (Art. 9 Abs. 2 WBO)									▼			
Beurteilung von Einsprachen gegen Entscheide der Prüfungskommission betreffend einer nicht bestandenen Facharztprüfung sowie betreffend Nichtzulassung zur Prüfung (Art. 9 Abs. 2 WBO)									▼			
Beurteilung von Einsprachen gegen Entscheide der WBSK über die Anerkennung/Einteilung und die Umteilung der Weiterbildungsstätten (Art. 10 Abs. 2 WBO)										▼		
Kontrolle der Amtsführung der DV, des ZV und des GS (Art. 53 Abs. 2 St.)											▼	
Kontrolle der Jahresrechnung (interne Revision) (Art. 53 Abs. 2 lit. b St.)											▼	
Beurteilung von Beschwerden gegen Entscheide der Standeskommissionen der KG bzw. des VSAO (Art. 55 St.)												▼

▼ Entscheid

◇ Vorschlag / Vorbereitung

St. Statuten der FMH vom 24. Juni 1998

GO Geschäftsordnung der FMH vom 8. April 1999

WBO Weiterbildungsordnung vom 21. Juni 2000